



Aufforderung zum Aufschneiden von Bäumen, Sträuchern und Grünhecken

Die Grundeigentümer werden aufgefordert, Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenzen öffentlicher Strassen hinausragen, auf eine **Höhe von 4,20 m** aufzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen ist eine **Höhe von 2,50 m** einzuhalten. Überhängende Äste dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten nicht verdecken. Die Übersicht in Kurven, bei Ausfahrten und Einmündungen darf durch Bäume, Sträucher, Einfriedungen oder andere Gegenstände nicht behindert werden.

Zum Ausführen der Arbeiten wird eine **Frist bis zum 11. November 2023** gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde das Aufschneiden und Wegräumen auf Kosten des Grundeigentümers anordnen.

Für Schäden und Unfälle, die aus Nichtbeachtung obiger Anordnung entstehen, sind die Grundeigentümer haftbar.

Im Sinne einer besseren Verkehrssicherheit danken wir für Ihre Mithilfe.

GEMEINDE HOLDERBANK

Der Gemeinderat